



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
- Referat Q 7 -
Platanenweg 33
53225 Bonn

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Arbeitskreis „Steuer“ der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder
Herrn Ltd. Ministerialrat Wurms
i. H. Landesrechnungshof NRW
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. März 2019

BETREFF **Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder;
Gleich lautende Erlasse, die bis zum 15. März 2019 ergangen sind**

BEZUG Gleich lautende Erlasse vom 19. März 2018
- IV A 2 - 0 2000/17/10001 - DOK 2018/0151652 - (BStBl I S. 323)

ANLAGEN 2

GZ **IV A 2 - O 2000/18/10001**

DOK **2019/0163664**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit übersende ich die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme. Sie werden unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben herausgegeben. Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I habe ich veranlasst. Die gleich lautenden Erlasse

stehen ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik „Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Eindämmung der Normenflut“ zum Herunterladen bereit.

Finanzverwaltung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18. März 2019

Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; Gleich lautende Erlasse, die bis zum 15. März 2019 ergangen sind

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2018 (BStBl I S. 323)

2 Anlagen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder das Folgende:

Für Steuertatbestände, die nach dem 31. Dezember 2017 verwirklicht werden, sind die bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder anzuwenden, soweit sie in der Positivliste (Anlage 1, gemeinsame Positivliste der BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt sind. Die nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder werden für nach dem 31. Dezember 2017 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 1. Januar 2018 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder überholt sind.

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden in diesem Sinne sind Verwaltungsvorschriften, die die Vollzugsgleichheit im Bereich der vom Bund verwalteten, der von den Ländern verwalteten und der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sicherstellen sollen sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Steuerberatungsgesetzes und die mit gleichem Wortlaut und Datum im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wurden bzw. zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Die Aufhebung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bedeutet keine Aufgabe der bisherigen

Rechtsauffassung der Verwaltung, sondern dient der Bereinigung der Weisungslage. Sie hat deklaratorischen Charakter, soweit die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bereits aus anderen Gründen keine Rechtswirkung mehr entfalten. Die in der Anlage 1 zu den o. a. gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2018 aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder sind nachrichtlich in der Anlage 2 (gemeinsame Liste der im BMF-Schreiben vom 19. März 2018 (BStBl I S. 322) und in den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2018 (BStBl I S. 323) aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie werden unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben zur Anwendung von BMF-Schreiben herausgegeben.

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
3 - O 200.0/99

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
O 2000 - 036

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III G - O 2000 - 1/2012

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
12-15 - O 2000/A2015#A01#V2015#V020

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen
900 - O 2000 - 1/2017

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
54 - O 2000 - 014/12

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 2000 A - 021 - II 12

Seite 4 Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
IV - O 2000 - 00000 - 2009/012

Niedersächsisches Finanzministerium
36 - O 2000/094 - 0008

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
O 2000 - 50 - II C 3 und O 2000 - 51 - V1

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
O 2000 A - 413

Ministerium für Finanzen und Europa
des Saarlandes
O 2000 - 12#001

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
36 - O 2000/29/8 - 2019/4226

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
41 - O 2000 - 203/2019

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
VI 30 - O 2000 - 246

Thüringer Finanzministerium
O 2000 - TH/2019-2020

**Veröffentlichung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder
auf den Internet-Seiten des BMF**

Wie in den Vorjahren werden das BMF-Schreiben und die gleich lautenden Ländererlasse mit der Positivliste und der Liste der nicht mehr anwendbaren betr. BMF-Schreiben bzw. GLE der

obersten Finanzbehörden der Länder auf den BMF-Internet-Seiten veröffentlicht. Die zum Teil geübte Praxis der BMF-Fachreferate, den Text neuer gleich lautender Ländererlasse im Regelfall nicht auf den BMF-Internet-Seiten zu veröffentlichen, bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.